



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Berufsschulen in Bayern  
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI-BO9200-1-7a.37661

München, 21.04.2020  
Telefon: 089 2186 2240  
Name: Herr Weis

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;  
hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes an den Berufs-  
schulen in Bayern ab 27.04.2020**

Anlage:

- Hygieneplan (Anlage 1)
- Hinweise „Lernen zuhause“ (Anlage 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo hat mit Schreiben vom 16.04.2020, Az. II.1-BS4363.0/129/1 angekündigt, dass ab dem 27.04.2020 der Unterricht an den bayerischen Schulen schrittweise wieder aufgenommen wird und grundlegende Rahmenbedingungen dafür dargestellt. Ergänzend haben Sie im Schreiben von Herrn Amtschef Ministerialdirektor Herbert Püls vom 21.04.2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1 detaillierte Informationen erhalten.

Das vorliegende Schreiben definiert darauf aufbauend die besonderen Rahmenbedingungen für die erste Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht an den **Berufsschulen** und trifft besondere Regelungen für

diese Schulart. Bei beruflichen Schulzentren bzw. bei Schulen mit angegliederten weiteren beruflichen Schularten werden die Regelungen entsprechend ggf. durch mehrere Schreiben vorgegeben.

Auf Basis des vorliegenden und der o.g. Schreiben und der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort organisiert die Schule zunächst den Wiedereinstieg in den Unterrichtsbetrieb.

Dabei steht der bestmögliche Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern (SuS), Lehrkräften und allen weiteren Beteiligten an oberster Stelle.

Eine Steigerung der Schülerzahl im Präsenzunterricht wird – abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie – ggf. im nächsten Schritt erfolgen. Dazu erhalten Sie dann zu gegebener Zeit weitere Hinweise.

### **1. Erste Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab dem 27.04.2020**

In der ersten Phase ab 27.04.2020 ist ein Präsenzunterricht zunächst für folgende SuS vorgesehen:

- SuS mit anstehender Kammerprüfung im Schuljahr 2019/2020 (Abschlussprüfungen und Abschlussprüfungen Teil 1 bei gestreckten Prüfungen)

Vor allem bei der Blockbeschulung können bereits festgelegte und ggf. verschobene Kammerprüfungstermine die Grundlage für eine Anpassung der Blockpläne bieten.

Bei notwendiger Wohnheimunterbringung erfolgt zeitnah eine Abstimmung der Schulleitung mit den Trägern der Heimunterbringung. Die Planung erfolgt auf Basis der Wohnheimplätze, die unter den aktuellen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können. Anmietungen sind zu prüfen. Die notwendigen Hygienemaßnahmen und die Organisation des Wohnheimbetriebs bei Wiederaufnahme des Schulunterrichts sind durch die jeweiligen Träger, wie sonst im Bereich der stationären Jugendhilfe auch, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen.

Die vor den Osterferien ausgefallenen Blöcke von Abschlussklassen können ggf. nachgeholt werden, sofern eine Freistellung der SuS durch die Betriebe für das „Lernen zuhause“ nicht erfolgt ist.

Die SuS und die betroffenen Betriebe sind zeitnah von erforderlichen Umplanungen (v.a. Blockpläne, Unterrichtstage) zu informieren.

- Klassen des vollzeitschulischen Berufsgrundschuljahres (BGJ)  
In diesen Klassen wird zunächst ein – je nach räumlicher Situation – ggf. auf Einzeltage reduzierter Präsenzunterricht eingerichtet. Schulische Betriebspraktika sind grundsätzlich wieder möglich, auch der Lernort Betrieb kann unter den für den schulischen Unterricht geltenden Rahmenbedingungen wieder durchgeführt werden.
- SuS in Klassen zur Berufsvorbereitung und Berufsintegration, die für externe Prüfungen v.a. zum Erwerb von Abschlüssen der Mittelschule und anerkannte Sprachzertifikate (z.B. DSD I pro) angemeldet sind.

Bei kooperativen Klassen zur Berufsvorbereitung und Berufsintegration können ab 27.04.2020 die Kooperationspartner wieder ihren Anteil in Präsenzform aufnehmen. Die Regelungen, insbesondere zum Gesundheitsschutz, sind ggf. auch bei Unterricht in den Räumen des Kooperationspartners oder im ANKER einzuhalten (vgl. Schreiben von Herrn Amtschef vom 21.04.2020 sowie Anlage 1).

Die betroffenen SuS und ggf. betroffene Betriebe sind in geeigneter Form über den Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht zu informieren. Insbesondere die SuS mit eingeschränkten Deutschkenntnissen sind vorab über die Verhaltensregeln auf dem Schulweg und vor Unterrichtsbeginn in geeigneter Form zu belehren.

## **2. Grundsätze im Hinblick auf den Gesundheitsschutz im Rahmen des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab 27.04.2020**

Die im Schreiben von Herrn Amtschef vom 21.04.2020 genannten Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes (vgl. Anlage 1) sind allen Pla-

nungen zum Wiedereinstieg in den Unterricht und ggf. sämtlicher schulischer Veranstaltungen (z.B. schulische Praktika) zugrunde zu legen und im konkreten Betrieb sicherzustellen.

Sofern die genannten Regeln nicht eingehalten werden können, kann Projekt- oder Praxisunterricht nicht stattfinden bzw. muss in geeigneter Form umorganisiert werden.

Die Aufnahme des Mensabetriebes in Zusammenhang mit einer Wohnheimunterbringung ist möglichst mit Beginn des Präsenzunterrichtes aufzunehmen. Organisatorisch sind neben Einhaltung der Abstandsregeln und Reduzierung der Personenzahl versetzte Frühstücks-, Mittags- sowie Abendessenszeiten mit jeweils Höchstpersonenzahl einzuplanen. Der Betreiber der Mensa hat der Schulleitung einen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygieneplan vor Inbetriebnahme der Mensa vorzulegen.

### **3. Organisation der ersten Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab 27.04.2020**

Jeglicher Unterricht ist so zu gestalten, dass die o.g. Regelungen zum Gesundheitsschutz eingehalten werden (vgl. Anlage 1).

- I.d.R. sind Gruppenteilungen erforderlich.
- Der Unterricht kann dazu z.B. auf mehrere Klassenzimmer verteilt, in Schichtbetrieb (vormittags/nachmittags/ggf. abends) oder alternierend (abwechselnde Unterrichtstage) organisiert werden (in Abstimmung auf Schülerbeförderung und ggf. Wohnheimunterbringung).
- Der Stundenplan wird ggf. im Umfang reduziert und angepasst, indem z.B. prüfungsrelevante Fächer und Fächer, die für den Erwerb von Schulabschlüssen relevant sind, priorisiert werden.
- Es wird in vielen Fällen erforderlich sein, dass ein Teil des Unterrichts auch für die unter 1. genannten SuS weiter in Form des „Lernens zuhause“ organisiert wird.
- Sportunterricht findet nicht statt.

- Auch Unterricht an Samstagen kann eingeplant werden (z.B. auch für Ersatzprüfungen). Unterricht in den Pfingstferien kann auf freiwilliger Basis zur Vertiefung und Prüfungsvorbereitung eingeplant werden (dazu sollte eine Abstimmung in der Schulfamilie erfolgen)

#### **4. Organisation des „Lernens zuhause“ für SuS, die ab dem 27.04.2020 nicht oder nicht vollständig am Präsenzunterricht teilnehmen können**

Alle SuS der Vollzeitklassen, Klassen im Einzeltagesunterricht oder Blockklassen, die nicht unter 1. genannt sind und während der Phase des Wiedereinstiegs planmäßig Unterricht hätten, arbeiten verbindlich im Rahmen von „Lernen zuhause“. Ebenso können Teile des Präsenzunterrichts in das „Lernen zuhause“ ausgegliedert werden, sofern dies schulorganisatorisch erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind auch die grundlegenden Informationen zum Thema „Lernen zuhause“ im Schreiben von Herrn Amtschef vom 21.04.2020 sowie die Hinweise in Anlage 2 zu beachten.

Im Rahmen des „Lernens zuhause“ ist es die Aufgabe jeder Lehrkraft, das im jeweiligen Fach und in der Jahrgangsstufe vorgesehene Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu festigen und zu sichern, um den nahtlosen Anschluss bei Wiederaufnahme des Unterrichts zu ermöglichen. Dies gilt in besonderem Maße für Fächer, die am Ende des Schuljahres abgeschlossen werden und in das Abschlusszeugnis eingehen sowie für Inhalte, auf die in aufsteigenden Klassen aufgebaut wird bzw. die prüfungsrelevant sind. Neben der Sicherung und Festigung bereits erworbenen Wissens bzw. entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten kann im Rahmen des „Lernens zuhause“ in den Abschlussprüfungsfächern auch neuer Stoff vorgesehen werden. Basis hierfür ist der gültige Lehrplan.

Die Materialien für das „Lernen zuhause“ werden von den Lehrkräften adressatengerecht und möglichst abwechslungsreich aufbereitet und den SuS in geeigneter Form (i.d.R. digital, im Bedarfsfall aber auch analog) zur Verfügung gestellt. Maßnahmen zur Wissenssicherung, Wiederholungen und Übungen sind dabei ebenfalls vorzusehen. Der Umfang der erforderlichen

Bearbeitungs- und Lernzeit orientiert sich an der ansonsten üblichen Unterrichtszeit.

Eine umfassende Sicherung der erarbeiteten Inhalte ist auch für den anstehenden Präsenzunterricht vorzusehen. Leistungserhebungen finden während der Zeit des „Lernens zuhause“ nicht statt.

Je nach individuellem Bedarf nehmen die Lehrkräfte in angemessener Häufigkeit direkten Kontakt zu den SuS auf (z.B. telefonisch, per Videokonferenz) und unterstützen diese individuell.

Nachdem der Berufsschulunterricht ab dem 27.04.2020 entweder in Präsenzform oder seit dem 20. April 2020 als verbindlicher Unterricht als „Lernen zuhause“ stattfindet, sind die Auszubildenden vom Betrieb für diesen Unterricht gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) freizustellen. Eine Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben, die ihre Auszubildenden im „Home-Office“ teilweise ebenfalls mit Materialien versorgen, ist wünschenswert.

Sofern Betriebe und Auszubildende im Bereich der Daseinsvorsorge bei der Bewältigung der Herausforderungen der Covid-19-Pandemie während der fortbestehenden Infektionsschutzmaßnahmen besonders gefordert sind, kann auf formlosen Antrag des Betriebs und der/des Auszubildenden an die Berufsschule während des „Lernens zuhause“ eine Freistellung von berufsschulischen Verpflichtungen erfolgen. Dies wird im Schülerakt dokumentiert. Ungeachtet dessen muss ein späteres Nachholen der dadurch versäumten Ausbildungsinhalte gewährleistet werden. Dies soll spätestens zum Unterrichtsbeginn im kommenden Schuljahr erfolgt sein und ist durch den Betrieb und die Auszubildenden formlos bis spätestens zu Beginn der zweiten Unterrichtswoche im Schuljahr 2020/2021 zu bestätigen.

Unterrichtsbefreiungen aus betrieblichen Gründen sind bei Abschlussklassen nicht möglich, um die Chancengerechtigkeit der Abschluss Schülerinnen und -schüler zu wahren.

## **5. Hinweise zu Leistungsnachweisen in der ersten Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab dem 27.04.2020**

Der Unterricht für die SuS mit anstehender Kammerprüfung (siehe 1.) dient schwerpunktmäßig der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen bzw. Teile der Abschlussprüfungen.

Es finden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** während des zweiten Schulhalbjahres mehr statt.

Abweichend von § 12 Abs. 2 BSO bilden die bis zum Zeitpunkt der Schulschließung erbrachten Leistungsnachweise in einem Fach die Grundlage zur Feststellung des Leistungsstandes und für die Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß § 18 Abs. 1 BSO.

SuS, die sich bei dieser Notengebung benachteiligt fühlen, erhalten auf Antrag die Möglichkeit der Teilnahme an einem Leistungsnachweis zur Notenverbesserung. Über Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung der freiwilligen Leistungsnachweise entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung.

Um eine Überforderung der SuS zu vermeiden, ist – wie bisher auch – darauf zu achten, dass die freiwilligen Leistungsnachweise möglichst gleichmäßig auf die verbleibenden Schulwochen verteilt werden. Sie können auch nach den Abschlussprüfungen erfolgen.

Die Erhebung von mündlichen Leistungsnachweisen kann unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen der Hygiene und des Infektionsschutzes auch digital per Videokonferenz erfolgen. Sofern sich für den Prüfenden Zweifel hinsichtlich der Einhaltung objektiver Prüfungsbedingungen ergeben, hat er die Videokonferenz unverzüglich zu beenden. Die Leistungserhebung wird in diesem Fall in persönlicher Anwesenheit des Schülers/der Schülerin durchgeführt.

## 6. Hinweise zu weiteren Prüfungen an den Berufsschulen

- Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang Berufsschule Plus

Die Termine für die Ergänzungsprüfung werden wie folgt verschoben:

- Deutsch auf Montag, 13.07.2020,
- Englisch auf Dienstag, 14.07.2020 und
- Mathematik auf Donnerstag, 16.07.2020.

SuS, die nicht an den neu festgelegten Terminen teilnehmen können, wird die Möglichkeit eröffnet, freiwillig und ohne besondere Begründung den regulären Nachtermin der Ergänzungsprüfung (15., 16. und 17.09.2020) als Prüfungstermin wahrzunehmen. Nehmen SuS diese Möglichkeit wahr, ist dies als formloser Antrag an die Schulleitung zu richten und im Schülerakt zu dokumentieren. Für SuS, die den freiwillig gewählten Termin im September 2020 aus „besonderen Gründen“ nicht wahrnehmen können, ist dann der Nachtermin der nächste reguläre Termin für die Ergänzungsprüfung (14., 15. und 17.06.2021).

Zur Prüfungsvorbereitung stehen auch die bewährten Materialien der ViBOS ([www.ViBOS.de](http://www.ViBOS.de)) zur Verfügung. Die Schulen werden bei Bedarf gebeten, über die Schulleitung einen Zugang zu den Lernmaterialien der ViBOS anzufordern. Die Teilnahmebedingungen werden Ihnen nach Ihrer Anfrage durch die ViBOS mitgeteilt.

- (Freiwilliges) Prüfungsangebot zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats in Englisch

Die Prüfungen zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats in Englisch finden nicht zu den ursprünglich bekanntgegebenen Terminen (im Zeitraum 21.04. bis 28.05.2020) statt. Der neue Prüfungszeitraum wird auf die Zeit vom 13.07. bis 24.07.2020 festgelegt. Soweit möglich, werden die neuen Prüfungstermine mit neu terminierten Kammer-/Abschlussprüfung abgestimmt und zeitnah an die Schulen kommuniziert.

- Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom professional I (DSD I pro)

Der neue Haupttermin für die bundesweit einheitliche schriftliche Prüfung ist für den 13.05.2020 vorgesehen (Nachtermin: 17.06.2020). Die mündlichen Einzelprüfungen können in Absprache mit den zuständigen



Programmleitungen der KMK auf Termine nach der schriftlichen Prüfung verschoben werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die anstehende Neuorganisation des Präsenzunterrichts, die verbindliche Weiterführung und Begleitung des „Lernen zuhause“ und die organisatorische Vorbereitung der Abschlussprüfungen stellen für alle eine große Herausforderung dar, die nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Ich möchte mich bei allen Beteiligten für ihren Einsatz und ihre Unterstützung zum Wohl unserer SuS in dieser außergewöhnlichen Situation herzlich bedanken. Ich bitte Sie, dieses Schreiben allen Mitgliedern der Schulfamilie in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Die Regierungen erhalten einen Abdruck des Schreibens und stehen den Schulen beratend und ggf. für Rücksprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. German Denneborg  
Ministerialdirigent